

Presse und Information

Gericht der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/17

Luxemburg, den 13. Juli 2017

Beschluss des Präsidenten des Gerichts in der Rechtssache T-125/17 R BASF Grenzach GmbH / Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Der Präsident des Gerichts der EU weist den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von BASF Grenzach zu Triclosan, einem Konservierungsstoff für Kosmetika, zurück

BASF Grenzach hat die Dringlichkeit der Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung, mit der die ECHA sie zur Durchführung von Tierversuchen verpflichtet hat, nicht dargetan

Die deutsche Gesellschaft BASF Grenzach stellt das Bakterizid Triclosan her, das sie nach der REACH-Verordnung¹ zum kosmetischen Gebrauch angemeldet hat. Wegen Bedenken hinsichtlich der Persistenz, der Bioakkumulation und der Toxizität des Produkts sowie hinsichtlich der endokrinen Disruptionen, die durch das Produkt hervorgerufen werden können, hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) der BASF Grenzach mit Entscheidung vom 19. September 2014 aufgegeben, Informationen zu übermitteln, damit Triclosan im Rahmen des fortlaufenden Aktionsplans der Gemeinschaft bewertet werden kann.

Hierzu muss BASF Grenzach insbesondere drei Studien durchführen: (1) Simulationstests des Endabbaus im Oberflächenwasser und in Meerwasser (Persistenztest), (2) eine Studie mit Ratten über die Entwicklungs- und Reproduktionsneurotoxizität wegen der Bedenken, die bei Triclosan hinsichtlich potenzieller endokriner Wirkungen bestehen (Rattentest), (3) einen Versuch mit Zebrabärblingen oder Medakas über die sexuelle Entwicklung von Fischen (Fischtest). Die Frist für die Übermittlung der Informationen war ursprünglich auf den 26. September 2016 festgesetzt worden.

Die Verpflichtung von BASF Grenzach zur Durchführung der drei Studien wurde von der Widerspruchskammer der ECHA, bei der BASF Grenzach einen Widerspruch erhoben hatte, mit Entscheidung vom 19. Dezember 2016² bestätigt. Die Frist zur Übermittlung der Informationen wurde jedoch bis zum 26. Dezember 2018 verlängert.

BASF Grenzach hat beim Gericht der Europäischen Union eine Klage erhoben, mit der sie im Wesentlichen die Nichtigerklärung der Entscheidung begehrt, mit der die Widerspruchskammer der ECHA ihren Widerspruch zurückgewiesen hat.

BASF Grenzach hat beim Gericht ferner einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Sie begehrt insbesondere die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA hinsichtlich des Ratten-, des Fisch- und des Persistenztests. Sie hat geltend gemacht, ihr könne ein schwerer, nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen. Sie befinde sich in einem Dilemma. Komme sie der angefochtenen Entscheidung nach, laufe sie Gefahr, wegen Verstoßes gegen die Kosmetikverordnung³, die Tierversuche für kosmetische Bestandteile

_

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABI. 2006, L 396, S. 1).

² Entscheidung A-018-2014 der Widerspruchskammer der ECHA vom 19. Dezember 2016 über die Bewertung des Stoffs Triclosan.

³ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABI. 2009, L 342, S. 59).

grundsätzlich verbiete, zur Verantwortung gezogen zu werden, auch strafrechtlich. Außerdem bestehe die Gefahr, dass sie den gesamten europäischen Triclosan-Markt verliere. Denn die Kunden, die Triclosan in kosmetischen Mitteln verwendeten, würden durch die angefochtene Entscheidung veranlasst, dieses Bakterizid durch andere Bestandteile zu ersetzen.

In seinem Beschluss von heute weist der Präsident des Gerichts den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von BASF Grenzach zurück. Das Unternehmen habe die Dringlichkeit der beantragten einstweiligen Anordnungen nicht dargetan.

Zur behaupteten Gefahr einer Haftung wegen Verstoßes gegen die Kosmetikverordnung stellt der Präsident des Gerichts fest, dass BASF Grenzach, wenn sie der individuell an sie gerichteten Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA, nach der sie verpflichtet ist, Tierversuche durchzuführen, nachkomme, nicht wegen eines anderen Unionsrechtsakts mit allgemeiner Geltung (hier der Kosmetikverordnung) zur Verantwortung gezogen werden könne. Die behauptete Gefahr ist deshalb rein hypothetischer Natur. Mit ihr ist nicht nachgewiesen, dass ein schwerer, nicht wiedergutzumachender Schaden unmittelbar bevorstünde.

Zum behaupteten Verlust des gesamten europäischen Triclosan-Markts stellt der Präsident des Gerichts zunächst fest, dass es sich dabei um einen finanziellen Schaden handelt.

Der Präsident des Gerichts erinnert sodann daran, dass ein finanzieller Schaden – abgesehen von außergewöhnlichen Situationen – nicht als irreparabel anzusehen ist, da in der Regel ein Ersatz in Geld den Geschädigten wieder in die Lage versetzen kann, in der er sich zuvor befand. Wenn der geltend gemachte Schaden finanzieller Art ist, kann die beantragte einstweilige Anordnung nur gerechtfertigt sein, sofern erkennbar ist, dass der Antragsteller andernfalls in eine Lage geriete, die seine finanzielle Lebensfähigkeit vor dem Ergehen der abschließenden Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache bedrohen könnte, oder dass seine Marktanteile insbesondere im Hinblick auf den Zuschnitt und den Umsatz seines Unternehmens sowie gegebenenfalls die Merkmale des Konzerns, dem er angehört, wesentlich verändert würden.

Zu ihrem Zuschnitt, ihrem Umsatz, einer Zugehörigkeit zum BASF-Konzern und gegebenenfalls zu dessen Merkmalen hat BASF Grenzach aber überhaupt keine Angaben gemacht. Dasselbe gilt für die Bedeutung von Triclosan in ihrem Produktportfolio. BASF Grenzach hat auch nicht dargelegt, welchen Anteil Triclosan an ihren Verkäufen in der Union und weltweit hat, und auch nicht den Umsatz beziffert, den sie mit Triclosan in der Union oder anderswo erzielt. Der Präsident des Gerichts gelangt daher zu dem Schluss, dass BASF Grenzach nicht dargetan hat, welche Bedeutung der Verlust des europäischen Triclosan-Markts für das Unternehmen und gegebenenfalls für den Konzern, dem es angehört, hat.

HINWEIS: Das Gericht wird sein Endurteil in dieser Sache zu einem späteren Zeitpunkt verkünden. Ein Beschluss über einstweilige Anordnungen greift dem Ausgang der Hauptsache nicht vor. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Präsidenten des Gerichtshofs eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 2 (+352) 4303 3255